durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 104) geandert worden ist, wird folgender Satz angefugt:

"Fur Verwaltungsakte, die auf Grund einer Rechtsgrundlage im Sinne von § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW. S. 712) auch in Verbindung mit § 3 beziehungsweise auf Grund von § 4 des Straßenreinigungsgesetzes NRW vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12) erlassen werden oder deren Erlass abgelehnt wird, und für Verwaltungsakte im Bereich der von den Gemeinden zu erhebenden Realsteuern bedarf es einer Nachprufung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung nicht, wenn der Verwaltungsakte während des Zeitraums vom 1. November 2007 bis 31 Dezember 2015 bekannt gegeben worden ist"

#### 7111

#### Artikel 16

### Änderung des Ausführungsgesetzes zum Waffengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

In § 2 des Ausführungsgesetzes zum Waffengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863 ber. S. 975) werden die Wörter "und am 31. Dezember 2014 außer Kraft" gestrichen.

### Artikel 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkundung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2014

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L.S.)

Hannelore Kraft

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung zugleich für die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Sylvia Lohrmann

Der Minister fur Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk zugleich fur den Finanzminister

Garrelt Duin

Der Minister für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

Der Minister
fur Arbeit, Integration und Soziales
zugleich für den
Minister für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
und die Ministerin fur
Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

Guntram Schneider

Der Justizminister Thomas Kutschaty

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Johannes Remmel

Die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Svenja Schulze

Die Ministerin fur Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Ute Schafer

- GV. NRW. 2014 S. 622

20320 20321

41

Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare und zur Anpassung weiterer Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums

Vom 2. Oktober 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkundet wird:

Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare und zur Anpassung weiterer Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums

20321

### Artikel 1

### Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare

Die Verordnung uber die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 20 April 1999 (GV. NRW. S. 148), die zuletzt durch Verordnung vom 28 Oktober2005 (GV. NRW. S. 838) geändert worden ist, wird aufgehoben.

20320

### Artikel 2

## Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnungen) zum Landesbesoldungsgesetz vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 880) geändert worden 1st, wird wie folgt geändert:

1. In den Vorbemerkungen wird folgende Nr.1 13 eingefügt:

,,1.13

Die für den Schulbereich ausgebrachten Beförderungsämter in den Besoldungsordnungen A des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des Landesbesoldungsgesetzes konnen mit Ausnahme der Amter für Schulleiterinnen und Schulleiter auch außerhalb von Schulleiterinnen verliehen werden. Die Verleihung ist begrenzt auf die Ämter der Laufbahn, für die die Bewerberinnen und Bewerber die Lehramtsbefähigung besitzen."

- 2. Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geandert:
  - a) In der Besoldungsgruppe A14 werden nach dem Wort "Schulrat" folgende Worter eingefugt "- an der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule – 2)":
  - b) In der Besoldungsgruppe A 15 werden nach dem Wort "Regierungsschuldirektor" die Wörter "- als

Referent am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen – 3)" und "– an der Qualitats- und UnterstutzungsAgentur – Landesinstitut für Schule –" eingefugt und die Wörter "– als Leiter einer Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen 3)" und "– als Leiter eines Dienstbereichs des Landesprüfungsamtes für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen 3)" gestrichen.

- c) In der Besoldungsgruppe A 16 werden die Wörter "Direktor als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3 oder B 4)" und "Direktor des Landesprüfungsamtes für Zweite Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen" gestrichen und nach den Wortern "Leitender Kollegdirektor als Leiter eines voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule –" die Worter "Leitender Regierungsdirektor als Arbeitsbereichsleiter am Landesprüfungsamt für Lehramter an Schulen –" und "- als ständiger Vertreter des Direktors des Landesprüfungsamtes für Lehramter an Schulen –" sowie die Worter "Leitender Regierungsschuldirektor als Arbeitsbereichsleiter am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen –" und "- an der Qualitäts- und UnterstutzungsAgentur Landesinstitut für Schule –" eingefügt.
- 3. Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
  - a) In der Besoldungsgruppe B 2 werden nach den Wörtern "Abteilungsdirektor als der ständige Vertreter des Dırektors des Landesbetriebes Geologischer Dienst –" die Worter "– als der standige Vertreter des Dırektors der Qualitats- und UnterstutzungsAgentur Landesinstitut für Schule eingefügt, die Wörter "Direktor als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3 oder B4)" und "Direktor des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen" gestrichen und nach den Wortern "Direktor des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster 2)" die Wörter "Direktor des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen" eingefügt.
  - b) In der Besoldungsgruppe B 3 werden die Worter "Direktor als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 oder B 4)" gestrichen und nach den Wörtern "Direktor der Fachhochschule fur Rechtspflege" die Worter "Direktor der Qualitäts- und UnterstutzungsAgentur Landesinstitut fur Schule –" eingefugt.
  - c) In der Besoldungsgruppe B 4 werden die Worter "Direktor als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 oder B 3)" und "Erster Direktor als Geschäftsführer der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5) 1)" sowie die Fußnote 1) gestrichen und nach den Wörtern "Prasident der Deutschen Hochschule der Polizei" die Worter "Stellvertretender Geschäftsführer der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen" eingefügt
  - d) In der Besoldungsgruppe B 5 werden nach den Wörtern "Direktor der Landwirtschaftskammer" die Wörter "Direktor der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen" eingefugt und die Wörter "Erster Direktor als Geschäftsführer der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4) 2)" sowie die Fußnote 2) gestrichen.

41

# Artikel 3

# Änderung des Vergütungsoffenlegungsgesetzes

 $\S$ 5 des Vergütungsoffenlegungsgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) wird aufgehoben.

### Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2014

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Die Ministerprasidentin

(L. S.)

Hannelore Kraft

Für den Finanzminister Der Minister fur Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

Garrelt Duin

Der Minister für Inneres und Kommunales Ralf Jäger

> Der Justizminister Thomas Kutschaty

> > - GV. NRW. 2014 S. 624

2120 82

Gesetz zur Entwicklung und Stärkung
einer demographiefesten, teilhabeorientierten
Infrastruktur und zur Weiterentwicklung
und Sicherung der Qualität von Wohn- und
Betreuungsangeboten für ältere Menschen,
Menschen mit Behinderungen und ihre
Angehörigen (GEPA NRW)

Vom 2. Oktober 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkundet wird:

Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung derQualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW)

#### Artikel 1

Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW)

### Inhaltsübersicht

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele
- § 2 Gestaltung der Angebote
- § 3 Tragerinnen und Trager, Kooperationsgebot, Landesausschuss